

Wasserrecht;

Temporäre Beseitigung des offenen Mittelwassergerinnes des Märzenbachs auf Fl.Nr. 790, Gemarkung Kaufbeuren, und Herstellung eines neuen naturnahen Mittelwassergerinnes in diesem Bereich im Zuge des BV „Blasiusblick“ durch die Stadt Kaufbeuren

Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

Die Stadt Kaufbeuren hat eine Plangenehmigung zur temporären Stilllegung des Mittelwassergerinnes des Märzenbachs zwischen der südlichen Grenze und der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 790, Gem. Kaufbeuren, sowie die spätere Herstellung eines neuen naturnahen Mittelwassergerinnes in diesem Bereich beantragt. Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Beseitigung des oberirdischen Mittelwassergerinnes des Märzenbachs im fraglichen Bereich
- Herstellung eines neuen naturnahen Mittelwassergerinnes für eine Durchflussmenge von ca. 80 l/s

Bei dem Änderungsvorhaben gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) und c) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffern 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG unterliegt, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Wesentliche Gründe sind hierfür die Kleinräumigkeit des Vorhabens: die Beseitigung des Mittelwassergerinnes betrifft ca. 320 m², die Herstellung des neuen, naturnahen Gerinnes wird ca. 1.000 m² Fläche in Anspruch nehmen. Die Durchführung der Maßnahmen führt dazu, dass das Fließgewässer während der anstehenden Hochbaumaßnahmen vor Verunreinigungen geschützt wird. Nach Herstellung des neuen Gerinnes findet eine gewisse Aufwertung des Gewässers und des Baugebiets statt. Es wird sich voraussichtlich gut in den Landschaftsraum einfügen, der selbst nur wenig einsehbar sein wird. Die Vorhabensträgerin hat mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dafür gesorgt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine dauerhaften Auswirkungen auf Menschen und Natur durch Grundwasserverhältnisse bzw. das Hochwasser des Märzenbachs und von Starkregenabflüssen ausgehen. Bauzeitliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Menschen sind im Rahmen der üblichen Bautätigkeiten zu erwarten. Diese werden durch geeignete Maßnahmen zeitnah vor Ort begrenzt.

Die Maßnahme hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Stadt Kaufbeuren, 27.08.2026
Wasserrechtsbehörde

gez.

Dr. Nägele